

Beschluß vom 22sten Junii 1810, betreffend die bürgerlichen Folgen der Religions-Veränderung.

Die Tagsatzung hat mit 16 Stimmen der Lobl. Stände Zürich, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Argäu, Tessin, Waadt, Thurgäu, Frensbürg, Glarus und Graubündten, den Grundsatz aufgestellt und förmlich anerkannt: „Daß
 „der Uebergang von einer Christlichen Confession
 „zu der anderen nirgends in der Schweiz mit
 „dem Verlust des Kantonsbürger- und Heymaths
 „rechts bestraft werden solle.“

Beschluß vom 22sten Junii 1810, betreffend die Seyrathen zwischen Catholiken und Reformierten.

Mit 14 Stimmen der Lobl. Stände Zürich, Zug, Schaffhausen, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Argäu, Thurgäu, Tessin und Waadt, hat die Tagsatzung den Grundsatz ausgesprochen:
 „Daß die Ehen zwischen Schweizer-Angehörigen

„des Katholischen und Evangelischen Glaubens=
 „bekenntnisses, weder von den Kantonen verbo=
 „ten, noch mit dem Verlust des Bürger- und
 „Heimathsrechts bestraft werden sollen.“

Freizügigkeitstractat zwischen der Lobl.
 Eydsgenossenschaft und dem Königreich
 Württemberg. Von der Lobl. Eydsgen=
 osschaft definitiv ratificiert den 7ten
 Junii 1810.

Nachdem die Schweizerische Endgenossenschaft
 und Se. Königliche Majestät von Württemberg,
 es dem Wohl Ihrer beiderseitigen Staaten, so
 wie den bestehenden freundschaftlichen Verhältni=
 sen angemessen gefunden haben, die bisher in
 Vermögens-Exportations-Fällen aus einem Staat
 in den andern, erhobenen Abgaben und Abzüge
 gegenseitig aufzuheben, und darüber in einem eige=
 nen Staatsvertrag die nähern Bestimmungen fest=
 zusetzen, — so wurden zu letzterm Zwecke von
 Seite der Endgenössischen Tagsatzung, die Hoch=
 geachten Herren Conrad von Escher, Bür-